

623/38

Berlin, den 17. Juni 1938.

Sehr verehrter Herr Professor!

Herrn

Hierdurch bitte ich ergebenst um möglichst
frühe Einsendung der von Ihnen gütigst übernomme-
nen Besprechung des Buches von Euseb und v. Bahrfeld:
„Die Mönche der Stadt Hildesheim“, der Verlag
Befestigung bereits angenommen hat.

Staatliches Münz-Kabinett

Heil Hitler!

Berlin NW 7

Monbijoustr. 3

(im Diplom Konrad II. 108 regis) VII, Imperii autem IV, Seit Hein-
rich III. lautet diese Formel sehr häufig: anno Heinrich tertii
regis imperatoris II. So auch noch oft unter Lothar III.; unter
Friedrich I. scheint das abgekommen, ich habe aber keine Übersicht.
Unter Heinrich III. kommt diese Bezeichnung sogar in der Unter-
schrift vor: Signum Heinrich tertii regis investissimi, se-
cundi autem Romanorum imperatoris augusti, was aber nur besagen
soll, das Heinrich der dritte als König, der zweite als Kaiser sei.
Sachlich steht dahinter, das staatsrechtlich das Königtum im Kai-
sertum nicht aufzugehen ist, sondern theoretisch neben ihm beste-
hen bleibt. Ich halte aber für ausgeschlossen, das man im Hochmit-
telalter einen gekrönten Kaiser amtlich noch als König, obendrein
gar allein als solchen bezeichnet hätte.

Mit verbindlichen Grüßen

Heil Hitler!

Ihr